

Mittheilung des Senats

vom 24. Juni 1881.

1. Pflasterung des Bischofsthorswegs.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. d. Mts. bei.

2. Reinigung des Neustadtsgrabens.

Auch der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation zu.

3. Abänderung des § 61 der Verfassung für Bremerhaven.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. d. Mts. bei.

4. Bürgerpark und Bürgerwald.

Der Vorstand des Bürgerparkvereins hat beim Senate eine Verlängerung der dem Vereine bis zum 31. December 1881 in Beziehung auf den Bürgerpark und den Bürgerwald zustehenden Befugnisse um weitere fünf Jahre, also bis zum 31. December 1886, beantragt.

Dem Gesuche, welches unter Hinweis auf die bekannte Thatsache begründet wird, daß die Wasserkalamitäten des letzten Winters die Vollendung aller für den Park und den Wald planmäßig in Aussicht genommenen Arbeiten um mehrere Jahre hinausgeschoben habe, stehen Bedenken nicht entgegen.

Der Senat hat deshalb den Antrag genehmigt und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt sich die Regelung einer Frage, die im letzten Jahre zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Das Eigenthum am Park- und Wald-Grunde steht bekanntlich dem Staate zu. Dem Vereine ist das Grundstück nur zum Zwecke der Ausführung der von ihm für dasselbe geplanten Bepflanzungen zur Verfügung gestellt. Der Staat hat deshalb die dem Eigenthümer obliegenden, auf dem Areale lastenden Grundsteuern und Abwässerungs-Verbandsbeiträge tragen müssen, zu welchen Abgaben in neuerer Zeit noch und zwar mit erheblichen Beträgen die Deichlasten hinzutreten. Etwas anders liegt es mit der Gebäudesteuer für die auf dem Grundstücke errichteten Bauten.

Das am großen Bassin belegene Restaurationsgebäude ist allerdings mit seiner Herstellung vertragsmäßig Eigenthum des Bremischen Staats geworden, der sich außerdem das Recht vorbehalten hat, gegen Zahlung bestimmter Summen jeder Zeit in den Besitz der Gebäude zu gelangen. In Betreff der Meierei aber und des Restaurationsgebäudes am Emmasee ist nur stipulirt, daß das Eigenthum derselben in dem Momente an den Staat fallen solle, in welchem der letztere dem Bürgerparkvereine das ihm zur Bewaldung überwiesene Areal wieder entziehen würde. In Beziehung auf die übrigen im Bürgerpark errichteten Baulichkeiten sind besondere Bestimmungen überall nicht getroffen. Es würde der Bürgerparkverein deshalb auf Grund von § 3, Abs. 3, des jährlichen Steuergesetzes an sich für verpflichtet zu halten sein, wenigstens für die nicht am großen Bassin belegenen Baulichkeiten Gebäudesteuer zu entrichten.

Rücksichten auf den hervorragend gemeinnützigen Zweck der Anlage und auf die schweren Lasten, mit denen der Bürgerparkverein bei Durchführung seiner in uneigennütziger Weise der Stadt gebotenen Schöpfung noch auf längere Zeit hinaus zu rechnen haben wird, lassen es aber dem Senate angemessen scheinen, von Erhebung von Gebäudesteuer für alle im Bürgerpark errichteten Baulichkeiten bis auf Weiteres abzusehen. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizustimmen.

5. Öffentliches Privet „hinter der Mauer“.

Das öffentliche Privet „hinter der Mauer“ ist mit Rücksicht auf die sanitären Bedenken, zu denen dasselbe und seine Verbindung mit der Weser Veranlassung gab, nach einem Bericht der Polizeidirection beseitigt worden. Da für die Herstellung einer neuen Abortanlage im Fall eintretenden Bedürfnisses an anderer Stelle Sorge getragen werden muß, so wird sich der Antrag der Bürgerschaft vom 23. März d. J. (Verh. Seite 162) damit erledigen.